

Zur Vorbereitung des Simulationsspiels:

Rechtliche Regelungen für Kinderspielplätze in Österreich

Je nach Bundesland wird die Errichtung, Gestaltung und Art eines Kinderspielplatzes auf Landesebene in der jeweiligen Bauordnung gesetzlich festgelegt: Beispielsweise werden in der Wiener Landesverordnung Kleinkinderspielplätze als Spielflächen im Freien für Kinder im Alter bis zu sechs Jahren definiert, die zumindest 30qm Spielfläche aufweisen müssen. Als Kinderspielplatz gilt ein Spielplatz mit einem Flächenausmaß von zumindest 500qm für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 12 Jahren. Zum Vergleich werden in der Kinderspielplatzverordnung des Landes Vorarlberg Kinder als Personen zwischen sechs und 14 Jahren definiert. Für die Benützung der Kinderspielplätze gibt es ebenfalls – je nach Verordnung – rechtliche Bestimmungen, welche auf einer Hinweistafel am Spielgelände den BenutzerInnen kundzutun sind: Für Wien bedeutet dies beispielsweise, dass das Radfahren im näheren Umkreis der Spielgeräte verboten ist und Hunde fernzuhalten sind.

(→ Spezifische Informationen zur Baurechtsordnung in den einzelnen Bundesländern:
Baurechtsdatenbank <http://bauwest.icontent.at> → Informationen und Tools → Baurecht)

Für öffentliche Spielplätze fungiert die zuständige Gemeinde beziehungsweise der zuständige Magistrat als Eigentümer und Instandhalter. Das Verhalten am Spielplatz wird in Spielplatzordnungen vom Gemeinderat beschlossen. Wie lange die Kinder und Jugendlichen sich am Spielplatz – als öffentlichem Raum – aufhalten dürfen, unterliegt dem Jugendschutz, der in Österreich ebenfalls in jedem Bundesland unterschiedlich gesetzlich geregelt ist.

Raumordnung in Österreich:

Die Raumordnung wird in Österreich in Gesetzgebung und Vollziehung auf der Landesebene geregelt. Einige Raumordnungskompetenzen wie beispielsweise die Bodennutzung im Eisenbahn- und Straßenwesen, der Luft- und Schifffahrt etc. fallen in den Kompetenzbereich des Bundes. Auf Gemeindeebene erfolgt die Vollziehung der örtlichen Raumplanung im Rahmen der Landesverordnungen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die räumliche Ordnung und Planung des gesamten Gemeindegebietes im Form eines räumlichen Entwicklungskonzepts, eines Flächenwidmungsplans und eines Bebauungsplans. Der Flächenwidmungsplan legt die Art der Nutzung der gesamten Fläche des Gemeindegebiets fest. Dieser wird als Verordnung vom Gemeinderat erlassen und ist von der Landesregierung zu genehmigen. Der Bebauungsplan regelt die bauliche Ordnung eines Gebietes.

Quellen: Lienbacher, Georg, Raumordnungsrecht, in: Bachmann, Susanne / Baumgartner, Gerhard (ua.), Besonderes Verwaltungsrecht. Wien, 6. Aufl. 2007, 337-363, <http://bauwest.icontent.at> (Zugriff am 16.01.29008)